



Bern, 21. August 2024

Adressat/in:

die Kantonsregierungen

Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 21. August 2024 das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen zu einer Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage und zu einer Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Verordnungen ermöglichen den Betrieb der Reservekraftwerke im Falle einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden Strommangellage unabhängig von einer fehlenden Markträumung.

Sie stützen sich auf das Landesversorgungsgesetz (LVG, SR 531) und werden erst im Falle einer schweren Strommangellage vom Bundesrat in Kraft gesetzt.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **21. November 2024**.

Wir laden Sie ein, zu dem Entwurf der Verordnungen und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:
<https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing>



Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

energie@bwl.admin.ch

Bitte beachten Sie, dass die Stellungnahmen jeweils nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist auf der Webseite der Bundeskanzlei veröffentlicht werden (Art. 9, Abs. 1 Bst. b VIG [SR 172.061] und Art. 16 VIV [SR 172.061.1]).

Für Fragen und allfällige Informationen zur Vorlage steht Ihnen die Geschäftsstelle Energie des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (energie@bwl.admin.ch) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die Prüfung der Vorlage.

Mit freundlichen Grüssen

Guy Parmelin
Bundesrat